

Beendigung/Abwicklung eines Vereins:

Ein Verein ist grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen. Sofern die Satzung niemanden bestimmt und die Versammlung niemanden gewählt hat, sind sämtliche Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben gemeinsam die Auflösung des Vereins beim Registergericht anzumelden, und zwar in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch das Ortsgericht oder einen Notar). Der Anmeldung sind eine Kopie der Einladung zur Versammlung sowie eine Kopie des Versammlungsprotokolls beizufügen.

Sodann wird die Auflösung im Register eingetragen.

Die Liquidatoren sind verpflichtet, die Auflösung des Vereins im Hessischen Staatsanzeiger bekannt zu machen, was ein Sperrjahr (1 Jahr) in Gang setzt, während dem keinerlei Vereinsvermögen verteilt werden darf.

Nach Beendigung des Sperrjahres und der Liquidation haben die Liquidatoren wiederum gemeinsam und in öffentlich beglaubigter Form die Beendigung der Liquidation anzumelden.

Sofern der Verein keine Mitglieder mehr hat, ist folgendes zu versichern:

1. Der Verein hat keine Mitglieder mehr.
2. Der Verein hat weder Vermögen noch Schulden.
3. Es wurde keinerlei Vermögen an Vereinsmitglieder verteilt.

Sodann könnte der Verein von Amts wegen gelöscht werden.

Informationen und Beratung erhalten Sie auch bei der Ehrenamtsagentur des Main-Kinzig-Kreises.